

In der Senatssitzung am 25. August 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Kinder und Bildung

21.08.2020

Vorlage für die Sitzung des Senats am 25.08.2020

„Neue Regelungen für Angebote der Kindertagesbetreuung, Schulen, weitere Bildungseinrichtungen nach dem Bremischen Schulgesetz und sonstige Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung“

A. Problem

Angesichts der neueren Entwicklungen im Infektionsgeschehen und in der Erforschung des Corona-Virus müssen alle Möglichkeiten zur Minimierung der Ansteckungsgefahr ausgeschöpft werden, um Angebot der Kindertagesbetreuung und Schulen zu einem sicheren Ort zu machen, an dem Kinder und Jugendliche ihr Recht auf Bildung, Teilhabe, Förderung und Betreuung einfordern können.

Grundlage hierfür ist das so genannte Kohortenprinzip: Eine Kohorte umfasst eine möglichst kleine Gruppe von Kindern und Jugendlichen, deren Mitglieder untereinander das Abstandsgebot so weit wie möglich, gänzlich aber zu den Mitgliedern anderer Gruppen einhalten sollen. Ziel ist es, eine Durchmischung der Gruppen zu verhindern. Die Trennung gilt im Innen- und Außenbereich. Eine Kohorte soll in der Kindertagesbetreuung maximal 60 Kinder umfassen, in Schulen maximal 120 Kinder und Jugendliche.

Des Weiteren soll der Unterricht an sonstigen Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung analog zur Gestaltung des Unterrichts an Schulen ausgestaltet werden.

B. Lösung

Nach derzeitigen Erkenntnissen kann die Ansteckungsgefahr innerhalb von Gebäuden durch Einhaltung der Hygieneregeln und insbesondere durch häufiges Lüften zur Reduzierung der Aerosol-Konzentration in der Luft effektiv minimiert werden. Im Freien sind Gefährdungen durch virenbeladene Aerosole aufgrund des umfassenden Luftaustauschs gering. Weiter sprechen die wissenschaftlichen Auswertungen nach wie vor dafür, dass die Schutzmaßnahmen nach dem Alter von Personen differenziert werden können, da Kinder und Jugendliche zumindest bis 14 Jahre den Virus seltener übertragen als Erwachsene.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erweist sich inzwischen nicht nur als ein effekti-

ver Schutz für andere, sondern auch für die Person, die sie trägt. Im Unterricht selbst kann darauf verzichtet werden, da jede Schule verpflichtet ist, ein Belüftungskonzept einzuhalten. Lediglich dann, wenn sich Schüler*innen näher kommen – etwa bei Experimenten in Laboren – kann es sinnvoll sein, auch im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. In anderen Bereichen innerhalb von Gebäuden, beispielsweise in Fluren, in denen die Abstände (durch Fehlen einer entsprechenden Bestuhlung) nicht immer eingehalten werden können, sind die Kontakte meist nur kurz und damit das Risiko einer Ansteckung gering. Um es weiter zu minimieren, soll in Schulen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hier Pflicht werden. Für Beschäftigte soll an ihrem Arbeitsplatz keine generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestehen, wohl aber für den Publikumsverkehr. Grundschülerinnen und Grundschüler sind grundsätzlich von der Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

Darüber hinaus sichert das Kohortenprinzip den Gesundheitsbehörden ein schnelles Eingreifen, um im Fall einer Infektion effektiv handeln und die Ausbreitung eindämmen zu können.

Bildungsgänge an sonstigen Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung (hierunter fallen insbesondere Umschulungen) sollen ebenfalls nach dem Kohortenprinzip organisiert werden, um mehr Teilnehmende pro Bildungsgang aufnehmen zu können und so den Arbeitsmarkt zu stärken. Da der Kreis der Anbieter von Aus-, Fort- und Weiterbildung groß ist und eine umfassende Regelung durch ein Konzept mangels entsprechender Zuständigkeiten nicht möglich ist, müssen die grundlegenden Prinzipien in der Verordnung geregelt werden, um ein einheitliches Handeln sicherzustellen:

- Anders als an Schulen, an denen auch größere Kohorten eingerichtet werden können, soll die Kohortengröße in sonstigen Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf 50 Personen begrenzt werden.
- Um bei einem Infektionsfall schnell agieren zu können, sind Namenslisten für jede Kohorte zu führen. Eine nähere Spezifizierung der Listen mit Blick auf die Sitzanordnung in den Klassenräumen ist nicht sinnvoll, da sie zwischen den Klassen- und Fachräumen variiert bzw. in Laboren und Werkstätten fehlt.
- Wie an Schulen können Lehrkräfte bzw. Dozent*innen kohortenübergreifend eingesetzt werden; für sie gilt deshalb weiterhin das Abstandsgebot.
- In „normalen“ Klassenräumen kann auf Grundlage der auch von den Einrichtungen vorzulegenden Schutz- und Hygienekonzepte, die auch die Belüftung umfassen, von dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung abgesehen werden. Dies gilt auch für Beschäftigte in ihren eigenen Büros. In Unterrichtseinheiten, die über eine längere Zeit eine besondere Nähe der Teilnehmenden zueinander erfordert – etwa bei der gemeinsamen Erstellung

eines Werkstücks und bei der Durchführung eines Experiments – kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hingegen vorgeschrieben werden.

Mit der anliegenden Novelle der Paragraphen 1, 16 und 17 (Anlage 1) wird der rechtliche Rahmen für diese Änderungen geschaffen.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle Auswirkungen der Schließung und Wiedereröffnung von Angeboten der Kindertagesbetreuung und Schulen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

Die schrittweise Wiederaufnahme des Unterrichts und der Betreuung in Schulen und Kindertageseinrichtungen leistet einen unmittelbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und dient darüber hinaus wichtigen sozialpolitischen Zielsetzungen. Hiervon sind Kinder von Alleinerziehenden in besonderem Maße betroffen. Aus diesem Grund sind Frauen, insbesondere alleinerziehende, von den beschriebenen Planungen und Maßnahmen besonders betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Änderungsentwurf wurde von der Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft. Die Abstimmung mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, dem Senator für Inneres sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 21. August 2020 die Änderung der Paragraphen 1, 16 und 17 der aktuellen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zum 25. August 2020.

Anlage

1. Synopse zur Änderung der Paragraphen 1, 16 und 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung)

Dreizehnte Corona-Verordnung	Aktualisierung
<p>§ 1 Abstandsgebot</p> <p>(1) Außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum ist, soweit möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Bei der Ausübung von Sport und beim Singen oder bei ähnlichen Tätigkeiten in geschlossenen Räumen, die eine intensive Atmung bedingen, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Partnerin oder den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft sowie deren oder dessen Kinder (Patchworkfamilie), Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder (Familienangehörige), 2. Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft leben (Angehörige des eigenen Hausstandes), 3. Zusammenkünfte zwischen Angehörigen von zwei Hausständen im Sinne von Nummer 2 oder von einer Gruppe mit bis zu zehn Personen aus mehreren Hausständen. <p>(3) Die Ausübung von Sport ohne Einhaltung des Abstandsgebots nach Absatz 1 ist zulässig, wenn sie in festen Kleingruppen von nicht mehr als 30 Personen erfolgt. Die teilnehmenden Personen sind in einer Namensliste zur Kontaktverfolgung nach § 8 zu erfassen. Für Kaderathletinnen und -athleten sowie den Bereich des Spitzensports im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Bremischen Sportförderungsgesetzes können im Einzelfall durch schriftliche Genehmigung des Sportamts Bremen oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven Ausnahmen zugelassen werden.</p> <p>(4) Das Abstandsgebot nach Absatz 1 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach § 16, 2. den Unterricht und die Betreuung an Schulen, soweit das Kohortenprinzip nach Maßgabe von § 17 Absatz 2 und 3 vorgesehen ist. 	<p>§ 1 Abstandsgebot</p> <p>(1) Außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum ist, soweit möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Bei der Ausübung von Sport und beim Singen oder bei ähnlichen Tätigkeiten in geschlossenen Räumen, die eine intensive Atmung bedingen, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Partnerin oder den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft sowie deren oder dessen Kinder (Patchworkfamilie), Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder (Familienangehörige), 2. Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft leben (Angehörige des eigenen Hausstandes), 3. Zusammenkünfte zwischen Angehörigen von zwei Hausständen im Sinne von Nummer 2 oder von einer Gruppe mit bis zu zehn Personen aus mehreren Hausständen. <p>(3) Die Ausübung von Sport ohne Einhaltung des Abstandsgebots nach Absatz 1 ist zulässig, wenn sie in festen Kleingruppen von nicht mehr als 30 Personen erfolgt. Die teilnehmenden Personen sind in einer Namensliste zur Kontaktverfolgung nach § 8 zu erfassen. Für Kaderathletinnen und -athleten sowie den Bereich des Spitzensports im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Bremischen Sportförderungsgesetzes können im Einzelfall durch schriftliche Genehmigung des Sportamts Bremen oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven Ausnahmen zugelassen werden.</p> <p>(4) Das Abstandsgebot nach Absatz 1 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach § 16, 2. den Unterricht und die Betreuung an Schulen, soweit das Kohortenprinzip nach Maßgabe von § 17 Absatz 2 und 3 vorgesehen ist,

	<p>3. den Unterricht an sonstigen Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, soweit dieser in festen Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt; § 17 Absatz 2a gilt entsprechend. Für Lehrkräfte gilt die Ausnahme vom Abstandsgebot nach Satz 1 Nummer 2 und 3 nicht.</p>
<p>§16 Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz</p> <p>(1) Öffentliche und private Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege sowie Spielhaus-Treffs und Selbsthilfespielkreise können eine Betreuung und Förderung nach Maßgabe von Absatz 2 bis 6 anbieten.</p> <p>(1a) Frühe Hilfen können nach Maßgabe von Absatz 2 geleistet werden.</p> <p>(2) Die Einrichtungen haben ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen; dieses muss Hygieneregeln zur Vermeidung von Infektionen und ein Belüftungskonzept beinhalten; es ist festzulegen, wie Besucherströme räumlich oder zeitlich entflochten werden können.</p> <p>(3) Einrichtungen nach Absatz 1 bieten für alle im laufenden Kita-Jahr angemeldeten Kinder ein Angebot im Sinne einer Betreuung an, soweit die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes nach Absatz 2 gewährleistet werden kann und die personellen Ressourcen dies erlauben. Soweit abweichend vom Regelbetrieb eine zeitliche Einschränkung des Betreuungsumfangs vorzunehmen ist, gilt diese für alle aufgenommenen Kinder. Ausgenommen davon sind Kinder, die zur Abwehr einer Gefährdung im Sinne des § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder in besonderen Härtefällen aufgenommen worden sind; hier soll das Angebot gegenüber dem Regelbetrieb zeitlich nicht eingeschränkt werden. Näheres regeln die Stadtgemeinden.</p>	<p>§16 Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz</p> <p>(1) Öffentliche und private Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege sowie Spielhaus-Treffs und Selbsthilfespielkreise können eine Betreuung und Förderung nach Maßgabe von Absatz 2 bis 6 anbieten.</p> <p>(1a) Frühe Hilfen können nach Maßgabe von Absatz 2 geleistet werden.</p> <p>(2) Die Einrichtungen haben ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 Absatz 1 zu erstellen; § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle der Einhaltung der Abstandsregeln die Einhaltung des Kohortenprinzips nach Absatz 3 Satz 1 zu gewährleisten ist. Im Konzept ist zudem festzulegen, wie Besucherströme räumlich oder zeitlich entflochten werden können.</p> <p>(3) Die Betreuung findet in festen Kohorten statt. Fachkräfte sollen, soweit es der Dienstbetrieb zulässt, nur in einer Kohorte eingesetzt werden. Eine Kohorte soll höchstens 60 Kinder umfassen. Die Kohorten sind im Innen- und Außenbereich zu trennen. Die Namen der betreuten Kinder sind tagesaktuell in Listenform zu erfassen.</p> <p>(4) Einrichtungen nach Absatz 1 bieten für alle im laufenden Kita-Jahr angemeldeten Kinder den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang an, soweit die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes nach Absatz 2 gewährleistet werden kann und die personellen Ressourcen sowie das aktuelle Infektionsgeschehen dies erlauben. Müssen Betreuungszeiten aus den in Satz 1</p>

<p>(4) Die Betreuung nach Absatz 3 soll in festen Bezugsgruppen stattfinden. Fachkräfte sollen, soweit es der Dienstbetrieb zulässt, nur in einer Bezugsgruppe eingesetzt werden. In öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung findet die Betreuung der Bezugsgruppen in getrennten Räumen statt. Die Namen der betreuten Kinder sind tagesaktuell in Listenform zu erfassen.</p> <p>(5) Angebote Dritter oder Anlagen, die außerhalb der in Absatz 1 genannten Einrichtungen gelegen sind, etwa Museen, Spielplätze oder Botanische Gärten, können in einzelnen Gruppen wahrgenommen oder genutzt werden, sofern größere Ansammlungen vermieden werden können. Hierfür gelten gegebenenfalls die aktuellen Abstands- und Hygieneregeln. Sofern das Angebot in einer Einrichtung stattfindet, hat die Einrichtung ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 Absatz 1 aufzustellen.</p> <p>(6) Angebote Dritter in öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege können stattfinden, sofern dafür separate Räume vorgesehen sind.</p>	<p>genannten Gründen reduziert werden, sind Kinder, die zur Abwehr einer Gefährdung im Sinne des § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder in besonderen Härtefällen aufgenommen worden sind, davon ausgenommen. Näheres regeln die Stadtgemeinden.</p> <p>(5) Angebote Dritter oder Anlagen, die außerhalb der in Absatz 1 genannten Einrichtungen gelegen sind, etwa Museen, Spielplätze oder Botanische Gärten, können in den jeweiligen Kohorten wahrgenommen oder genutzt werden, sofern größere Ansammlungen vermieden werden können. Hierfür gelten gegebenenfalls die aktuellen Abstands- und Hygieneregeln. Sofern das Angebot in einer Einrichtung stattfindet, hat die Einrichtung ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 Absatz 1 aufzustellen.</p> <p>(6) Angebote Dritter in öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege können stattfinden, sofern dafür separate Räume vorgesehen sind.</p>
<p>§ 17 Schulen und weitere Bildungseinrichtungen nach dem Bremischen Schulgesetz</p> <p>(1) Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sind für den Unterrichtsbetrieb und im Rahmen von Ganztagsangeboten für den Betreuungsbetrieb nach Maßgabe der folgenden Absätze geöffnet. Angebote Dritter in Schulen sind unter den in Absatz 2 genannten Bedingungen gestattet. Das Aufsuchen außerschulischer Lernorte ist gestattet, sofern die in Absatz 2 genannten Bedingungen auch in Bezug auf andere Einrichtungen eingehalten werden.</p> <p>(2) Es ist ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 Absatz 1 vorzulegen; § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist bezogen auf Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle der Einhaltung der Abstandsregeln die Einhaltung des Kohortenprinzips nach Absatz 3 Satz 1 zu gewährleisten ist. Im Konzept ist zudem festzulegen, wie Besucherströme räumlich oder zeitlich entflochten werden können. Das Konzept kann für bestimmte Fachräume wie</p>	<p>§ 17 Schulen und weitere Bildungseinrichtungen nach dem Bremischen Schulgesetz</p> <p>(1) Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sind für den Unterrichtsbetrieb und im Rahmen von Ganztagsangeboten für den Betreuungsbetrieb nach Maßgabe der folgenden Absätze geöffnet. Angebote Dritter in Schulen sind unter den in Absatz 2 genannten Bedingungen gestattet. Das Aufsuchen außerschulischer Lernorte ist gestattet, sofern die in Absatz 2 genannten Bedingungen auch in Bezug auf andere Einrichtungen eingehalten werden.</p> <p>(2) Es ist ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 Absatz 1 vorzulegen; § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist bezogen auf Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle der Einhaltung der Abstandsregeln die Einhaltung des Kohortenprinzips nach Absatz 3 Satz 1 zu gewährleisten ist. Im Konzept ist zudem festzulegen, wie Besucherströme räumlich oder zeitlich entflochten werden können. Das Konzept kann für bestimmte Fachräume wie</p>

<p>Labore oder Werkstätten spezielle Reinigungen vorsehen. Für einzelne Bereiche kann im Konzept eine Maskenpflicht vorgeschrieben werden. Die Einhaltung der festgelegten Schutz- und Hygieneregeln, insbesondere des Belüftungskonzepts, ist zu gewährleisten.</p> <p>(3) Der Präsenzunterricht und im Rahmen von Ganztagsangeboten auch die Betreuung findet grundsätzlich in festen Bezugsgruppen statt, die in ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben (Kohortenprinzip). Die Kohorten sind so klein wie möglich zu halten. Der zeitliche Umfang des Präsenzunterrichts kann im Vergleich zur Regelbeschulung eingeschränkt werden, soweit dies zur Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes nach Absatz 2 und mit Blick auf die zur Verfügung stehenden personellen und räumlichen Ressourcen erforderlich ist. In diesen Fällen ist nach Möglichkeit eine Betreuung im Härtefall bis einschließlich des 6. Jahrgangs abzusichern. Darüber hinaus sind weitere Betreuungs- und Unterstützungsangebote in Schule möglich. Näheres, insbesondere zum Kohortenprinzip nach Satz 1, regelt die Senatorin für Kinder und Bildung.</p>	<p>Labore oder Werkstätten spezielle Reinigungen vorsehen. Die Einhaltung der festgelegten Schutz- und Hygieneregeln, insbesondere des Belüftungskonzepts, ist zu gewährleisten.</p> <p>(2a) In den Gebäuden allgemein- und berufsbildender Schulen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 2 Pflicht. Hiervon ausgenommene Gebäudeteile sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mensen und ähnliche, für Mahlzeiten vorgesehene Bereiche, 2. Klassen und Fachräume. <p>Von der Pflicht befreit sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, 2. Beschäftigte innerhalb ihrer eigenen Büro- und Arbeitsräume. <p>Abweichend von Satz 2 Nummer 2 kann für einzelne Fachräume im Konzept nach Absatz 2 eine Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben werden, sofern andere Schutzmaßnahmen wie geeignete Schutzscheiben oder Trennvorrichtungen nicht ausreichen. § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Der Präsenzunterricht und im Rahmen von Ganztagsangeboten auch die Betreuung findet grundsätzlich in festen Bezugsgruppen statt, die in ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben (Kohortenprinzip). Die Kohorten sind so klein wie möglich zu halten. Der zeitliche Umfang des Präsenzunterrichts kann im Vergleich zur Regelbeschulung eingeschränkt werden, soweit dies zur Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes nach Absatz 2 und mit Blick auf die zur Verfügung stehenden personellen und räumlichen Ressourcen erforderlich ist. In diesen Fällen ist nach Möglichkeit eine Betreuung im Härtefall bis einschließlich des 6. Jahrgangs abzusichern. Darüber hinaus sind weitere Betreuungs- und Unterstützungsangebote in Schule möglich.</p> <p>(4) Näheres, insbesondere zum Kohortenprinzip nach Absatz 3 Satz 1, regelt die Senatorin für Kinder und Bildung.</p>
---	---